

amtliche Bekanntmachung

009 K 004/20



AMTSGERICHT LENNESTADT

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 01.09 2021 , 9.30 Uhr,
im Amtsgericht Lennestadt, Kölner Straße 104, 57368 Lennestadt-
Grevenbrück, Saal 006 im Erdgeschoss**

das im Grundbuch von Elspe Blatt 4349 eingetragene Wohnhausgrundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Elspe Flur 23 Flurstück 1771 Gebäude- und Freifläche
Christine-Koch-Straße 19, 453qm

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein eingeschossiges, voll unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Bj. geschätzt 1960, mit Anbau 1976, Wohn- und Nutzfläche ca. 116qm, Instandhaltungs- und Modernisierungsstau

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.08.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 116.000.-€ festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lennestadt, 10.05.2021